



Hygieneplan Konkretisierungen im Rahmen der Corona-Pandemie

gültig ab: 31.05.2021

Schulen sind durch das Zusammenleben vieler Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Aus diesem Grund müssen Schulen nach dem Infektionsschutzgesetz mithilfe eines Hygieneplans innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen. Die entsprechende gesetzliche Regelung findet sich in § 36 Abs. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz) i.V.m. § 33 IfSG:

- § 33 Gemeinschaftseinrichtungen: *Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes* sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:
 - o 1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
 - o 2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
 - o 3. *Schulen* und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
 - o 4. Heime und
 - o 5. Ferienlager.
- § 36 Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen; Verordnungsermächtigung
 - o (1) Folgende Einrichtungen und Unternehmen müssen *in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen* und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt:
 - 1. die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2,
 - [...]

Die folgenden Maßnahmen umfassen den Hygieneplan am Lothar-Meyer-Gymnasium im Zuge der Corona-Pandemie. Die jeweils gültige Fassung der entsprechenden Niedersächsischen Corona-Verordnung muss stets beachtet werden.

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

§1 Szenarien und Kohorten-Begriff

Der Rahmenhygieneplan des niedersächsischen Landesgesundheitsamtes und des niedersächsischen Kultusministeriums vom 05.08.2020 unterscheidet drei Szenarien für den Schulbetrieb, zwischen denen entsprechend des Infektionsgeschehens auf Anweisung der lokalen Gesundheitsämter gewechselt werden kann:

- Szenario A: Eingeschränkter Regelbetrieb – prinzipiell besuchen alle Schülerinnen und Schüler täglich die Schule. Das Abstandsgebot von 1,5m unter den Schülerinnen und Schülern ist zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

- Szenario B: Schule im Wechselbetrieb – maximal 16 Schülerinnen und Schüler einer jeden Kohorte werden in der Schule beschult, die andere Hälfte der Kohorte wird digital unterrichtet
- Szenario C: Quarantäne und Shutdown – Unterricht erfolgt ausschließlich digital

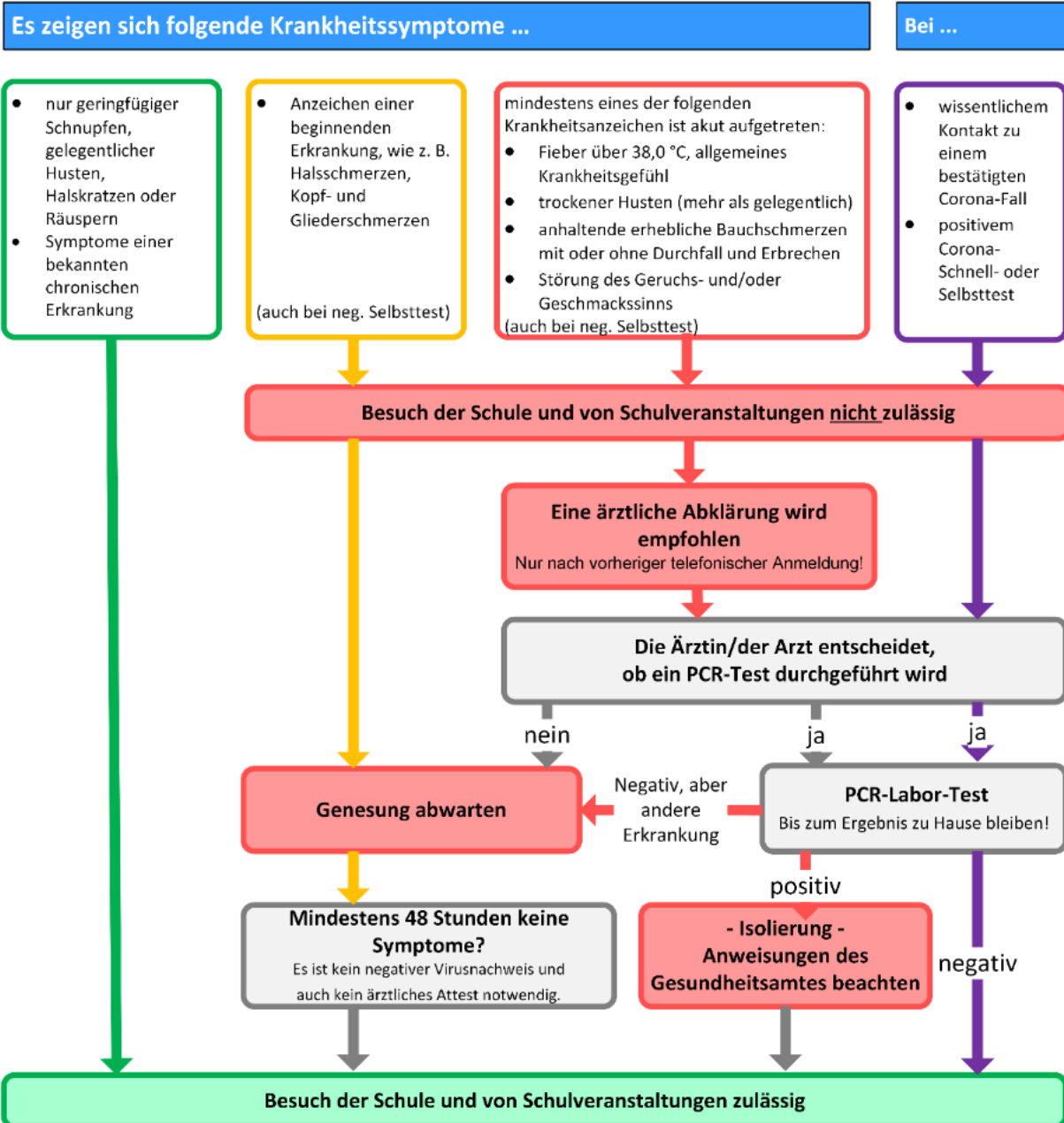
Zugunsten eines einigermaßen reibungslosen Unterrichtsbetriebes wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Eine Kohorte umfasst im Normalfall eine Klasse, kann aber auf maximal einen ganzen Schuljahrgang ausgeweitet werden. Das Kohorten-Prinzip aus Szenario A gilt nicht in Szenario B und C.

Die Lehrkräfte agieren in jedem Fall kohortenübergreifend. Sie sind angehalten den Abstand zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer es möglich ist.

Die Vorgaben zum Wechsel der Szenarien und zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht sind der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft über das gegenwärtige Infektionsgeschehen und teilt so auch die Folgen für den nächsten Unterrichtstag (Stufe 1-5, siehe Rahmenhygieneplan) mit.

§ 2 Regelungen zum Schulbesuch bei Krankheitssymptomen:

- Bei *banalen* Krankheitssymptomen (z.B. leichter Schnupfen, leichter Husten) darf die Schule weiter besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen wie beispielsweise Heuschnupfen oder einer Pollenallergie.
- Bei Infekten mit einem *ausgeprägten Krankheitswert* (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn) muss die betreffende Person auf jeden Fall zu Hause bleiben. Nach 48 Stunden der Symptomfreiheit darf die Schule ohne weitere Auflagen (z.B. ärztliches Attest) wieder besucht werden, sofern kein wissentlicher Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person bekannt ist. Im Falle des Szenarios B sollte ärztlicher Rat eingeholt werden, sofern die Krankheitszeichen nicht auf eine Vorerkrankung zurückgeführt werden können.
- Bei einer *schweren Symptomatik*, die sich zum Beispiel durch plötzliches Fieber ab 38,5°C, durch einen akut auftretenden Infekt mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder durch starken anhaltenden Husten (ohne Vorerkrankung) zeigt, sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Sodann entscheidet die Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests und über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Wiederezulassung zum Schulbesuch.
- Eine Krankmeldung ist in der Schule in jedem Fall telefonisch abzugeben.
- Folgende Personen sind vom Schulbesuch ausgeschlossen:
 - o Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden
 - o Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen. Reiserückkehrer aus Risikogebieten müssen sich i.d.R. bei Gesundheitsamt melden, das dann über eine Quarantänemaßnahme entscheidet.
- Das folgende Schaubild verdeutlicht die Vorgehensweise:



- Sofern Fieber oder ernsthafte Krankheitsanzeichen während der Schulzeit auftreten, wird die entsprechende Person nach Hause geschickt. Sollte die Schülerin / der Schüler abgeholt werden müssen, erfolgt die Unterbringung in einem separaten isolierten Raum. Dies gilt auch für Personen (z.B. Geschwister) aus demselben Haushalt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Aufenthalts in der Schule sowie des Heimweges ist dringend angeraten. Zudem sind die Eltern angehalten, sich ärztlichen Rat nach vorheriger telefonischer Anmeldung einzuholen.
- Lehrkräfte dürfen sich beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch den Raum bewegen, um den Schülerinnen und Schülern beispielsweise individuelle Hilfestellungen gewähren zu können. Das bloße Tragen von Visieren genügt nicht. Beschäftigte sind angehalten, das Abstandsgebot zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.
- Das Betreten des Schulgebäudes ist nur Personen erlaubt, die ein negatives Corona-Testergebnis nachweisen können. Ausgenommen hiervon sind Personen in Notfalleinsätzen (z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst).

§ 3 Persönliche Hygiene und wichtigste Maßnahmen:

- Mit den Händen sollte nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berührt werden, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind nicht zulässig.
- Jede Person unterzieht sich einer gründlichen Händehygiene - (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Klassenraums). Zur Vermeidung von Hautirritationen durch häufiges Händewaschen darf geeignete Hautcreme für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht und angewendet werden.
- Jede Person wäscht sich nach Betreten eines Klassen- / Fachraumes die Hände.
- Entsprechende Anleitungen zur Händehygiene werden in den Klassenräumen ausgehängt. Eine Besprechung der Anleitungen erfolgt im Unterricht.
- Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe sollen möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen zu halten, am besten durch schnelles Wegdrehen.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) kann Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abfangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken müssen in den Pausen generell (auf den Fluren, Treppen, Schulhöfen, im Forum etc.) getragen werden. Dies gilt beim Raumwechsel und beim Gang zur Toilette. Um auf dem Schulhof zu essen oder zu trinken, dürfen die Masken abgesetzt werden, soweit das Abstandsgebot von 1,5m eingehalten wird. Beim Schülertransport müssen sie ebenfalls getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Personen selbst mitzubringen.
- Während des kurzzeitigen Essens und Trinkens auf dem Schulhof ist es erforderlich stehen zu bleiben. Zu Personen anderer Kohorten muss allerdings ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden. Essen und Trinken innerhalb der Kohorte ist möglich, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben. Ebenso ist ein Herumreichen von Brotdosen etc. oder der Austausch von Speisen und Getränken untereinander zu unterlassen.
- Nähere Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung regelt die Niedersächsische Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Raumhygiene:

- Im Falle von Szenario A erfolgt der Unterricht ohne Einhaltung von Abstandsregeln zwischen den Schülerinnen und Schülern. Auf die entsprechende Kohorteneinteilung ist seitens der Stunden- und Vertretungsplaner zu achten.
- Im Falle des Szenarios B ist mindestens 1,50 m Abstand zur nächsten Person zu halten: Das bedeutet, dass...:
 - o die Sitzplätze in den Klassenräumen entsprechend weit verteilt werden müssen,
 - o übrige Stühle gefahrlos gestapelt werden müssen; Fluchtwege sind freizuhalten,
 - o Partner- und Gruppenarbeit nicht möglich sind,
 - o es eine Wegeführung geben muss (siehe Wegeführung).
- Regelmäßiges Lüften:
 - o Spätestens zu Unterrichtsbeginn werden die Klassen- und Fachräume gelüftet.

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften. Insbesondere während der Pausen sind die Fenster vollständig zu öffnen (Stoßlüften).
- Während des Unterrichts wird im 20-5-20-Rhythmus gelüftet. Das bedeutet, dass nach der Pause für 20 Minuten die Fenster geschlossen werden können. Bei fortlaufendem Unterricht ist dann eine Stoßlüftung über die Dauer von 5 Minuten vorzunehmen. Danach dürfen die Fenster wieder für 20 Minuten geschlossen werden. Im Anschluss daran wäre wieder eine Stoßlüftung nötig, usw. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. Je kälter die Außentemperatur, desto wirksamer ist das Lüften. Bei wärmeren Außentemperaturen muss entsprechend die Lüftungsdauer verlängert werden.
- Die Raumluft kühlt beim Stoßlüften über wenige Minuten nur um 2-3 Grad Celsius ab, was gesundheitlich unbedenklich ist. Deshalb soll keine Dauerlüftung erfolgen. Auch andauernde Zugluft ist zu vermeiden.
- Zur Verbesserung der Durchlüftung dürfen Raumtüren auch während des Unterrichts geöffnet bleiben.
- Sinnvoll ist es in jedem Fall auch, zusätzlich während des Unterrichts zu lüften.
- Zur Verbesserung der Durchlüftung dürfen Raumtüren auch während des Unterrichts geöffnet bleiben.
- WC-Anlagen:
 - In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.
 - Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, wird der Zugang mittels einer Ampel geregelt.
 - Einige WC-Kabinen und Urinale sind gesperrt.
 - Beim Händewaschen ist selbstständig auf einen Abstand zu achten.
 - Toilettengänge werden auch während der Unterrichtszeit problemlos ermöglicht.
- Es gelten für eine Vielzahl an Räumen Beschränkungen hinsichtlich der maximalen Personenanzahl. Die genaue Anzahl ist der Beschilderung an der entsprechenden Tür zu entnehmen.
- Hygienematerial für das Entfernen von Erbrochenem, Blut etc. können die Lehrkräfte vom Hausmeister erhalten. Dazu gehört auch entsprechendes Desinfektionsmaterial. Die Reinigung übernimmt der Hausmeister oder das Reinigungspersonal.
- Auf dem Schulgelände gibt es Desinfektionsspender. Das Desinfizieren der Hände ist jedoch nur dort sinnvoll, wo Händewaschen nicht möglich ist oder es zu Kontakt mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut gekommen ist.
- Alle Klassenräume verfügen über Seifenspender mit Papierhandtüchern. Die Seifenspender werden täglich aufgefüllt.

§ 5 Wegeführung:

- Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und auf die Schulhöfe gelangen. Auf gar keinen Fall darf es zu Staubildungen vor den Räumen kommen, weshalb die Klassenräume (keine Fachräume) bereits geöffnet sind. Beim Verlassen der Räume achten die Lehrkräfte darauf, dass die Flure nicht von anderen Lerngruppen bereits übermäßig genutzt werden. Auch hier müssen die Abstandsregeln zu anderen Kohorten eingehalten werden.
- Auf dem gesamten Schulgelände ist ein Einbahnstraßensystem durch entsprechende Markierungen und Beschilderungen angelegt. Daran muss sich jede Person halten, auch wenn einzelne Wege dadurch länger werden.

- In der Regel sind am Anfang der Pause die Treppen nur abwärts, am Ende der Pause nur aufwärts zu benutzen. Alle Personen laufen hintereinander. Rechts laufen!
- Vor den Gebäudeeingängen sind Abstandsmarkierungen zur Orientierung vorhanden.
- Die Regelung vor dem T-Trakt bleibt bestehen. Die Schülerinnen und Schüler betreten nur im Beisein der Lehrkraft das Gebäude.
- Auch nach Schulschluss wird bei der Busaufsicht durch geeignete Markierungen und durch die aufsichtsführende Lehrkraft dafür gesorgt, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.

§ 6 Pausenregelungen:

- Jede Person achtet auf die Einhaltung der Abstandsregelungen. Deshalb werden einige Spielgeräte gesperrt.
- Auf den Schaukeln darf sich nur eine Person aufhalten. Die Tischtennisplatten dürfen nur von zwei Personen (Eins gegen Eins) bespielt werden.
- Die Spielzeugausleihe bleibt geschlossen.
- Der Schulsanitätsdienst ist ausgesetzt. Die Lehrkräfte übernehmen die Erste-Hilfe-Versorgung. Idealerweise sollte der Mindestabstand eingehalten werden. Sowohl der Ersthelfende als auch die hilfsbedürftige Person sollten einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Das Forum bleibt vorerst mit Festlegung einer maximalen Anzahl für Kursstufenschülerinnen und -schüler für Freistunden und Pausen (mit Mund-Nasen-Schutz) geöffnet. Die Öffnung bezieht sich für die Mittagspause auch auf alle anderen Schülerinnen und Schüler. Alle übrigen Schülerinnen und Schüler verbringen die Pause auf dem Schulhof oder bei Regenpause in den Klassenräumen.
- Die Mensa bleibt geschlossen. Die Cafeteria nimmt ihre Arbeit auf, wobei hier ein eigenes Hygienekonzept die Grundlage ihrer Arbeit bilden wird.
- Prinzipiell gilt:
 - o Am Anfang der Pause begeben sich alle Schülerinnen und Schüler auf den Pausenhof. Die Schultaschen werden *nicht* vor anderen Räumen abgestellt. Somit bewegen sich alle Personen von oben nach unten.
 - o Am Ende der Pause laufen alle Schülerinnen und Schüler von unten nach oben, sodass es einen Gegenverkehr nicht geben kann.

§ 7 Besonderheiten im V-Trakt / Arbeitsplätze:

- Das Sekretariat darf nur in der Zeit von 7:30 – 8:00 Uhr von Schülerinnen und Schülern in besonders dringenden Situationen aufgesucht werden. Hierbei muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Die Kontaktaufnahme soll möglichst telefonisch oder per E-Mail erfolgen. In Notfällen darf das Sekretariat natürlich immer aufgesucht werden.
- Auch dieser Gebäudetrakt unterliegt der Wegeführung. Der Zutritt erfolgt über den K-Trakt.
- Das Lehrerzimmer ist kein Aufenthaltsraum. Es dient der Postentleerung und der PC-Arbeit. Maximal zehn Personen dürfen sich gleichzeitig im Lehrerzimmer aufhalten.
- L11 dient als Arbeitsbereich. Auch hier gilt: Maximal 10 Personen. Die Kolleginnen und Kollegen verbringen ihre Pause möglichst in den Klassen- bzw. Fachräumen.

§ 8 PC-Räume A03 / A04 und A24:

- Diese Räume bleiben für den Regelunterricht gesperrt.
- Sie sind der Notbetreuung vorbehalten.
- Eine entsprechende Desinfektion der Tastaturen findet statt.

§ 9 Fremdsprachenunterricht / elektronische Geräte / PCs und Tastaturen:

- Mikrofone und Aufnahmegeräte dürfen nicht verwendet werden.
- Elektronische Wörterbücher werden von der Lehrkraft vorbereitet und nach der Verwendung von der Lehrkraft desinfiziert.
- Tastaturen werden nach der Benutzung von der entsprechenden Lehrkraft desinfiziert. Diese Regelung gilt sowohl für alle Klassen- und Fachräume als auch für das Lehrerzimmer und Lehrerarbeitsplätze.

§ 10 Kopierräume:

- Es gelten Zugangsbeschränkungen hinsichtlich der Anzahl.
- Die Desinfektion erfolgt durch die Lehrkraft vor der Verwendung.

§ 11: Konferenzen / Besprechungen:

- Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.
- Video- oder Telefonkonferenzen sind im Szenario B zu bevorzugen.
- Für die Zeugniskonferenzen sind entsprechend große Räume zu verwenden (Beispiel: Pausenhalle und Mensa).
- Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

§ 12 Dokumentation:

Zur Bekämpfung der Pandemie müssen die Infektionsketten schnell und sicher nachverfolgt werden können, weshalb folgende Aspekte berücksichtigt werden müssen:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten (auch mit Abweichungen im Ganztagsbetrieb)
- Anwesenheit in Klassen- und Kursbüchern prüfen und dokumentieren
- Sitzpläne dokumentieren (im Klassen- bzw. Kursbuch), notwendige Änderungen sofort anpassen (mit Datumsangabe), Hinweis: Eine Änderung der Sitzordnung soll möglichst vermieden werden. Eine Kopie des Sitzplans ist in das Sekretariatsfach im Lehrerzimmer zu legen.
- Dokumentation der Anwesenheit des Personals (z.B. über den Stunden- und Vertretungsplan)
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z.B. Fachleiterinnen / Fachleiter, Erziehungsberechtigte, ...) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens sowie Verlassens in einem Besucherbuch, wobei die aufgenommenen Daten nach drei Wochen ordnungsgemäß vernichtet werden.

§ 13 Reinigung:

- Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.
- Folgende Areale sollten besonders gründlich und über die normalen Intervalle hinaus gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe)
 - Umgriff der Türen
 - Treppen- & Handläufe
 - Lichtschalter
 - Tische
 - Telefone, Kopierer / Drucker
 - alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen
 - Spielgeräte, Seilgriffe etc.
 - Toilettensitze
 - Armaturen und Waschbecken
 - Fußböden
- Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.
 - Eine entsprechende Unterweisung erfolgt an das Reinigungspersonal.

§ 14 Sport, Musik und Alarmübung:

- Für den Sport- und Musikunterricht gelten besondere Vorgaben, die dem Rahmenhygieneplan des niedersächsischen Landesgesundheitsamtes und des niedersächsischen Kultusministeriums vom 31.05.2021 entnommen werden können.
- Prinzipiell gelten im Falle eines Feueralarms die üblichen Sicherheitsbestimmungen und die Einhaltung der vorgegebenen Flucht- und Rettungswege. Sinnvoll ist es dennoch, die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Im Falle eines Probealarms wird entsprechend vorab mittels einer Lautsprecherdurchsage informiert. Niemand verlässt dabei die Räumlichkeiten. Das Ziel besteht vielmehr darin sicherzustellen, dass das Alarmsignal überall gehört werden kann.

§ 15 Corona-Warn-App:

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird ausdrücklich empfohlen.

Kenntnisnahme des Hygieneplans

Name des Kindes: _____

Klasse / Kurs des Kindes: _____

Ich habe / Wir haben die Maßnahmen des Hygieneplans des Lothar-Meyer-Gymnasiums Varel im Rahmen der Corona-Pandemie zur Kenntnis genommen und mit meinem / unserem Kind besprochen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des / der Sorgeberechtigten: _____

Unterschrift der Schülerin / des Schülers: _____